

Fürsorgepflichtverordnung in der Weimarer Republik.

Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!

Alle arbeitsfähigen Flüchtlinge (Männer und Frauen von 16—55 Jahren) sind verpflichtet, nach besten Kräften täglich fünf bis sieben Stunden gemeinnützig zu arbeiten. (§ 19 RFV.)

Wer nicht arbeitet, darf nicht verpflegt oder beherbergt werden. Befreit sind von der Pflichtarbeit nur Flüchtlinge, welche die Kosten für Verpflegung und Unterkunft selbst bezahlen, und Frauen, die pflegebedürftige Kleinkinder oder Angehörige versorgen müssen.